

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 93

DIENSTAG, DEN 27. OKTOBER

2020

## Inhalt:

| Seite                                                                                                                                                                                        | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens . . . . .                                                                                                                                           | 2193  |
| Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 16 – Öffentliche Auslegung . . . . .                                                                                                                         | 2194  |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln . . . . .                                                                                                                                           | 2195  |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .                | 2195  |
| Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines . . . . .                                                                                                                                          | 2196  |
| Allgemeinverfügung vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln . . . . .                                                       | 2196  |
| Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Altona vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln . . . . .                               | 2198  |
| Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln . . . . .                           | 2200  |
| Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln . . . . .                         | 2202  |
| Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Wandsbek vom 29. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln . . . . .                             | 2203  |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 11 und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms . . . . . | 2205  |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 12 und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms . . . . .                   | 2206  |
| Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Bergedorf vom 5. Oktober 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln . . . . .                               | 2207  |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses . . . . .                                                                                                                                     | 2209  |
| Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Harburg vom 15. Oktober 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln . . . . .                                | 2209  |
| Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 14. November 2018 . . . . .                                                       | 2211  |
| Löschung von E-Faxnummern im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .                                                                                                                    | 2211  |
| Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – . . . . .                                                  | 2211  |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2020 . . . . .                                                     | 2211  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), für das Gebiet der östlichen Spitze der HafenCity zwischen Bahnanlage, Oberhafenkanal und Norderelbe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 104) einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss M 01/20).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Südwestgrenzen der Flurstücke 2676 (Bahnanlage) und 1460 (Bahnanlage), über das Flurstück 1460, Westgrenze des Flurstücks 2674 (Bahnanlage), über die Flurstücke 2674, 2600 (Zweibrückenstraße) und 2612 (Bahnanlage) – Oberhafenkanal – Südwestgrenzen der Flurstücke 2600 und 2677 der Gemarkung Altstadt-Süd.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung HafenCity 16 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Hochhausbebauung zwischen den Elbbrücken nördlich Zweibrückenstraße geschaffen werden. Geplant ist ein etwa 245 m hohes Gebäude, der Elbtower, mit überwiegender Büronut-

zung, daneben Hotelnutzung sowie publikumsbezogene Nutzungen (wie Gastronomie, Freizeit/Unterhaltung, kleinflächiger Einzelhandel) in den unteren Geschossen. Oberhalb des 50. Obergeschosses soll mindestens ein Aussichts- und Besuchergeschoss realisiert werden. Wohnungen sind nicht geplant. Südlich Zweibrückenstraße soll eine öffentliche Parkanlage entstehen sowie ein vorhandenes Gebäude und naturnahe Flächen an der Norderelbe planungsrechtlich gesichert werden.

Hamburg, den 20. Oktober 2020

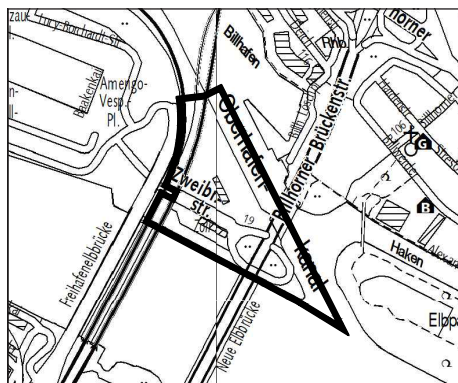
**Der Senat**

Amtl. Anz. S. 2193

## Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 16 – Öffentliche Auslegung

Der Senat hat beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 16 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), öffentlich auszulegen.

Gebiet der östlichen Spitze der HafenCity zwischen Bahnanlage, Oberhafenkanal und Norderelbe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 104).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Südwestgrenzen der Flurstücke 2676 (Bahnanlage) und 1460 (Bahnanlage), über das Flurstück 1460, Westgrenze des Flurstücks 2674 (Bahnanlage), über die Flurstücke 2674, 2600 (Zweibrückenstraße) und 2612 (Bahnanlage) – Oberhafenkanal – Südwestgrenzen der Flurstücke 2600 und 2677 der Gemarkung Altstadt-Süd.

Der Bebauungsplan HafenCity 16 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Hochhausbebauung zwischen den Elbbrücken nördlich Zweibrückenstraße. Geplant ist ein etwa 245 m hohes Gebäude, der Elbtower, mit überwiegender Büronutzung, daneben Hotelnutzung sowie publikumsbezogene Nutzungen (wie Gastronomie, Freizeit/Unterhaltung, kleinflächiger Einzelhandel) in den unteren Geschossen. Oberhalb des 50. Obergeschosses soll mindestens ein Aussichts- und Besuchergeschoss realisiert werden. Wohnungen sind nicht geplant. Südlich Zweibrückenstraße soll eine öffentliche Parkanlage entstehen sowie ein vorhandenes Gebäude und naturnahe Flächen an der Norderelbe planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 16 (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 3. November 2020 bis einschließlich 3. Dezember 2020 an den Werktagen (außer

sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyer öffentlich ausgelegt. Für den Auslegungsraum sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Die geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten. Wartezeiten sind möglich. Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/428 40-31 06/-80 80 erteilt.

Der Bebauungsplan-Entwurf ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene/>.

Der Bebauungsplan-Entwurf sowie die nachfolgend genannten Unterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Luft, Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten/Untersuchungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den oben genannten Schutzgütern.
- Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes im Sinne des § 50 BImSchG für die Unikai Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH, Dessauer Straße 10, Hamburg, von 2015.
- Ökologische Bestandserfassung und -bewertung für die Radwegeverbindung Elbbrücken-Elbpark Entenwerder vom Oktober 2017.
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HafenCity 16 vom 19. Oktober 2018.
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zur abschirmenden Wirkung des Bahnsteigs der S-Bahn-Haltestelle Elbbrücken vom 15. März 2019.
- Windkomfortuntersuchung zum Elbtower vom 19. Dezember 2018.
- Gutachten zur Prognose der Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen aus dem Bahnverkehr vom 29. April 2019.
- Artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Elbtowers in Hamburg vom 6. Mai 2019.
- Zug- und Rastvogelerfassung als Basis für eine artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung vom 2. Juni 2019.
- Verschattungsgutachten Elbtower vom 25. Oktober 2019.

- Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan HafenCity 16 vom 6. April 2020.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren HafenCity 16 vom 17. September 2020.
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Bebauungsplanverfahren HafenCity 16 vom 23. September 2020.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahmen der damaligen Behörde für Umwelt und Energie, Staatliche Vogelschutzwarte Hamburg, zum Vogelschutz vom 8. März 2018, 4. Juli 2019, 24. September 2019, 30. Oktober 2019 und vom 27. März 2020.
- Stellungnahme der damaligen Behörde für Umwelt und Energie/Amt für Umweltschutz zur Bodenluftbelastung vom 9. Juni 2017.
- Stellungnahme der damaligen Behörde für Umwelt und Energie/Amt für Umweltschutz zu den Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Plangebiet vom 11. Mai 2017 und 22. Januar 2018.
- Stellungnahmen zum Verkehrsaufkommen des Elbtowers im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vom 20. Dezember 2019 und vom 4. Februar 2020 sowie ein Vermerk der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, dazu vom 14. Januar 2020 sowie vom 9. März 2020.
- Stellungnahme der Hamburg Port Authority (HPA) zu den hydrologischen Auswirkungen der Planung vom 18. April 2017.
- Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR zum Schutzgut Wasser vom 10. April 2017.
- Stellungnahme der damaligen Behörde für Umwelt und Energie/Amt für Immissionsschutz und Betriebe zu Geruchsimmissionen einer Kakaorösterei vom 7. April 2017.
- Stellungnahme der damaligen Behörde für Umwelt und Energie/Amt für Immissionsschutz und Betriebe zu angemessenen Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben vom 6. April 2017.
- Stellungnahme der damaligen Behörde für Umwelt und Energie/Amt für Immissionsschutz und Betriebe zur Entwässerung des Plangebiets vom 29. März 2017.
- Verkehrstechnische Kurzstellungnahme zur Anbindung an die Zweibrückenstraße vom 19. September 2019.
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 29. November 2019 zu Artenschutz und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Stellungnahme der damaligen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21. November 2019 zu Immissionen.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Beeinträchtigung des Watt-Biotops im Oberhafenkanal vom 25. September 2020.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung im Auslegungsraum sowie im Internet im Online-Dienst „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der genannten Dienststelle (auch per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de) oder bei dem genannten Online-Dienst abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 20. Oktober 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 2194

## Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

1. Das Dienstsiegel (3,5 cm) Nummer 1 mit kleinem hamburgischen Wappen und der Umschrift: „Stadtteilschule Finkenwerder“ ist entwendet worden (Aktenzeichen: 047/1K/0642657/2020) und wird ab dem 6. Oktober 2020 für ungültig erklärt.
2. Das Dienstsiegel (3,5 cm) Nummer 2 mit kleinem hamburgischen Wappen und der Umschrift: „Stadtteilschule Finkenwerder“ ist entwendet worden (Aktenzeichen: 047/1K/0642657/2020) und wird ab dem 6. Oktober 2020 für ungültig erklärt

Hamburg, den 13. Oktober 2020

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 2195

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

**Firma Reher & Ramsden Nachflg. GmbH & Co. KG, Rubbertstraße 44, 21109 Hamburg, Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 123/20**

Die Firma Reher & Ramsden Nachflg. GmbH & Co. KG, Rubbertstraße 44, 21109 Hamburg, beantragte am 17. August 2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage zum Lagern von Säuren und Laugen, genehmigungsbedürftig gemäß Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bezieht sich auf bestehende Produktionseinheiten innerhalb eines Produktionsgebäudes (Säure-/Lauge-Tanklager). Es sollen die Abfüllfläche, das Holzpodest für die Abfüllung sowie die Anschluss Technik erneuert werden und der Abfüllprozess soll digitalisiert werden.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Lagerung von im Säure-/Lauge-Tanklager verwendeten Stoffen stellt nach Nummer 9.3.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 UVPG hat in der 1. Stufe nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPg nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft  
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 2195

### **Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines**

Der durch die Waffenbehörde/Jagdbehörde erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 88268 der Frau Ann-Katrin Lang, geboren am 1. Mai 1984 in Rendsburg, wohnhaft Karolinenstraße 6, 20357 Hamburg, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 6. Oktober 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2196

### **Allgemeinverfügung vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln**

Gemäß § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird folgende Allgemeinverfügung vom Bezirksamt Hamburg-Mitte erlassen:

#### **I.**

##### **Anordnungen**

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (z.B. als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.
3. Die Anordnung unter Ziffer I. 1. ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a LFGB wird hingewiesen.

#### **II.**

##### **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle, sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

#### **III.**

##### **Begründung**

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind als neuartige Lebensmittel

anzusehen und somit auf Grund fehlender Zulassung nicht verkehrsfähig nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, sogenannte Novel-Food-Verordnung).

Die Hamburger Bezirksämter sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zu I.1 und I.2 ist § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind; die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die Cannabidiol (als CBD-Isolate oder mit CBD angereicherte Hanfextrakte) enthalten, sind neuartige Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung. Sie sind bislang nicht nach Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung zugelassen und nicht in der Unionsliste der Union aufgeführt.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen die Novel-Food-Verordnung verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, der ebenfalls den Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat, entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens des von Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung, welcher das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ohne vorherige Zulassung statuiert, erreicht werden kann. Mithin sind sie zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind außerdem erforderlich, da keine mildernden Mittel ersichtlich sind, welche ebenso geeignet zur Durchsetzung des Verbotes wären. Es besteht zudem eine Verpflichtung zum Einschreiten auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu VG Mannheim, Beschluss vom 16.10.2019 – 9 S 535/19). Im Hinblick hierauf sowie auf die Gesundheit des Verbrauchers sind die Anordnungen auch angemessen.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass insbesondere Hinweise seitens der Lebensmittelüberwachung

von den Herstellern und dem Handel nicht beachtet wurden. Stattdessen ist zu beobachten, dass trotz der eindeutigen – durch ständige Rechtsprechung bestätigten – Rechtslage die nicht zugelassenen Produkte vermehrt auf den Markt gebracht und beworben werden.

Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Ziff. i) der Novel-Food-Verordnung. Sie wird daher im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Die Einordnung als neuartiges Lebensmittel und das daran anknüpfende Zulassungserfordernis dienen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel zu schützen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung zu unterziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mitgeteilt, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus seiner Sicht muss für cannabinoidhaltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren muss der jeweilige Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen (vgl. BVL, Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co, veröffentlicht unter: [www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Hanf\\_THC\\_CBD/FAQ\\_Cannabidiol\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html), Stand: 18.08.2020).

Gem. Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den Vertrieb für den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu I. 3.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der Novel-Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Zur Begründung eines besonderen Vollzugsinteresses bedarf es indes keines konkreten Verdachts, dass von dem betreffenden Produkt tatsächlich Gefahren ausgehen, da im Interesse des Schutzes der Gesundheit und Verbraucher nicht hingenommen werden kann, dass ein neuartiges Lebensmittel ohne Prüfung auf seine Unbedenklichkeit auf den Markt gelangt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz der Lebensmittelunternehmen, vor allem auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Interessen, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 08.01.2020 – VG 3 L 230/19).

Zu I. 4.: Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 5 HmbVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger oder der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 6 HmbVwVfG). Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Zu I.5.: Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach Ziffer I.1. und I.2. ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Novel-Food-Verordnung in Verbindung mit § 1a der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert am 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657), in Verbindung mit §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a), 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### Hinweis:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Caffa-macherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 25. September 2020

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**  
– Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt –  
Amtl. Anz. S. 2196

## **Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Altona vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln**

Gemäß § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird folgende Allgemeinverfügung vom Bezirksamt Altona erlassen:

### **I.**

#### **Anordnungen**

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (z. B. als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.
3. Die Anordnung unter Ziffer I. 1. ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a LFGB wird hingewiesen.

### **II.**

#### **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle, sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Altona.

### **III.**

#### **Begründung**

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit auf Grund fehlender Zulassung nicht verkehrsfähig nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, sogenannte Novel-Food-Verordnung).

Die Hamburger Bezirksämter sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zu I.1 und I.2 ist § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind; die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die Cannabidiol (als CBD-Isolate oder mit CBD angereicherte Hanfextrakte) enthalten, sind neuartige Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung. Sie sind bislang nicht nach Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung zugelassen und nicht in der Unionsliste der Union aufgeführt.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen die Novel-Food-Verordnung verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, der ebenfalls den Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat, entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens des von Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung, welcher das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ohne vorherige Zulassung statuiert, erreicht werden kann. Mithin sind sie zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind außerdem erforderlich, da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, welche ebenso geeignet zur Durchsetzung des Verbotes wären. Es besteht zudem eine Verpflichtung zum Einschreiten auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 16.10.2019 – 9 S 535/19). Im Hinblick hierauf sowie auf die Gesundheit des Verbrauchers sind die Anordnungen auch angemessen.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass insbesondere Hinweise seitens der Lebensmittelüberwachung von den Herstellern und dem Handel nicht beachtet wurden. Stattdessen ist zu beobachten, dass trotz der eindeutigen – durch ständige Rechtsprechung bestätigten – Rechtslage die nicht zugelassenen Produkte vermehrt auf den Markt gebracht und beworben werden.

#### **Zu I. 1.:**

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Ziff. i) der Novel-Food-Ver-

ordnung. Sie wird daher im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Die Einordnung als neuartiges Lebensmittel und das daran anknüpfende Zulassungserfordernis dienen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel zu schützen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung zu unterziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus *Cannabis sativa* L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als *Cannabis sativa* L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mitgeteilt, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus seiner Sicht muss für cannabinoidhaltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren muss der jeweilige Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen (vgl. BVL, Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co, veröffentlicht unter: [www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Hanf\\_THC\\_CBD/FAQ\\_Cannabidiol\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html), Stand: 18.08.2020).

Gem. Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

#### Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den Vertrieb für den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

#### Zu I. 3.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der Novel-Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und

gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Zur Begründung eines besonderen Vollzugsinteresses bedarf es indes keines konkreten Verdachts, dass von dem betreffenden Produkt tatsächlich Gefahren ausgehen, da im Interesse des Schutzes der Gesundheit und Verbraucher nicht hingenommen werden kann, dass ein neuartiges Lebensmittel ohne Prüfung auf seine Unbedenklichkeit auf den Markt gelangt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz der Lebensmittelunternehmen, vor allem auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Interessen, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 08.01.2020 – VG 3 L 230/19).

#### Zu I. 4.: Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 5 HmbVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger oder der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 6 HmbVwVfG). Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

#### Zu I.5.: Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach Ziffer I.1. und I.2. ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Novel-Food-Verordnung in Verbindung mit § 1a der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert am 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657), in Verbindung mit §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a), 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### Hinweis:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 25. September 2020

**Das Bezirksamt Altona**

**– Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt –**

Amtl. Anz. S. 2198

## Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln

Gemäß § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird folgende Allgemeinverfügung vom Bezirksamt Eimsbüttel erlassen:

### I.

#### Anordnungen

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (z.B. als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.
3. Die Anordnung unter Ziffer I. 1. ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a LFGB wird hingewiesen.

### II.

#### Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle, sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Eimsbüttel.

### III.

#### Begründung

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit auf Grund fehlender Zulassung nicht verkehrsfähig nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, sogenannte Novel-Food-Verordnung).

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zu I.1 und I.2 ist § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Versto-

ßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind; die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die Cannabidiol (als CBD-Isolate oder mit CBD angereicherte Hanfextrakte) enthalten, sind neuartige Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung. Sie sind bislang nicht nach Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung zugelassen und nicht in der Unionsliste der Union aufgeführt.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen die Novel-Food-Verordnung verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, der ebenfalls den Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat, entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens des von Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung, welcher das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ohne vorherige Zulassung statuiert, erreicht werden kann. Mithin sind sie zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind außerdem erforderlich, da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, welche ebenso geeignet zur Durchsetzung des Verbotes wären. Es besteht zudem eine Verpflichtung zum Einschreiten auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 16.10.2019 – 9 S 535/19). Im Hinblick hierauf sowie auf die Gesundheit des Verbrauchers sind die Anordnungen auch angemessen.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass insbesondere Hinweise seitens der Lebensmittelüberwachung von den Herstellern und dem Handel nicht beachtet wurden. Stattdessen ist zu beobachten, dass trotz der eindeutigen – durch ständige Rechtsprechung bestätigten – Rechtslage die nicht zugelassenen Produkte vermehrt auf den Markt gebracht und beworben werden.

Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Ziff. i) der Novel-Food-Verordnung. Sie wird daher im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Die Einordnung als neuartiges Lebensmittel und das daran anknüpfende Zulassungserfordernis dienen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel zu schützen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung zu unterziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus *Cannabis sativa* L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als *Cannabis sativa* L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mitgeteilt, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus seiner Sicht muss für cannabinoidhaltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren muss der jeweilige Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen (vgl. BVL, Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co, veröffentlicht unter: [www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Hanf\\_THC\\_CBD/FAQ\\_Cannabidiol\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html), Stand: 18.08.2020).

Gem. Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

#### Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den Vertrieb für den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufszweigen wäre zweckhinderlich.

#### Zu I. 3.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der Novel-Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Zur Begründung eines besonderen Vollzugsinteresses bedarf es indes keines konkreten Verdachts, dass von dem betreffenden Produkt tatsächlich Gefahren ausgehen, da im Interesse des Schutzes der Gesundheit und Verbraucher nicht hingenommen werden kann, dass ein neuartiges Lebensmittel ohne Prüfung auf seine Unbedenklichkeit auf

den Markt gelangt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz der Lebensmittelunternehmen, vor allem auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Interessen, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 08.01.2020 – VG 3 L 230/19).

#### Zu I. 4.: Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 5 HmbVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger oder der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 6 HmbVwVfG). Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

#### Zu I.5.: Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach Ziffer I.1. und I.2. ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Novel-Food-Verordnung in Verbindung mit § 1a der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert am 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657), in Verbindung mit §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a), 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### Hinweis:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Grindelberg 62–66, 20144 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 28. September 2020

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**  
**– Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt –**

Amtl. Anz. S. 2200

## Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord vom 25. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln

Gemäß § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird folgende Allgemeinverfügung vom Bezirksamt Hamburg-Nord erlassen:

### I.

#### Anordnungen

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (z.B. als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.
3. Die Anordnung unter Ziffer I. 1. ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a LFGB wird hingewiesen.

### II.

#### Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle, sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Nord.

### III.

#### Begründung

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit auf Grund fehlender Zulassung nicht verkehrsfähig nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, sogenannte Novel-Food-Verordnung).

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zu I.1 und I.2 ist § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur

Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind; die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die Cannabidiol (als CBD-Isolate oder mit CBD angereicherte Hanfextrakte) enthalten, sind neuartige Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung. Sie sind bislang nicht nach Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung zugelassen und nicht in der Unionsliste der Union aufgeführt.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen die Novel-Food-Verordnung verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, der ebenfalls den Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat, entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens des von Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung, welcher das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ohne vorherige Zulassung statuiert, erreicht werden kann. Mithin sind sie zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind außerdem erforderlich, da keine mildernden Mittel ersichtlich sind, welche ebenso geeignet zur Durchsetzung des Verbotes wären. Es besteht zudem eine Verpflichtung zum Einschreiten auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 16.10.2019 – 9 S 535/19). Im Hinblick hierauf sowie auf die Gesundheit des Verbrauchers sind die Anordnungen auch angemessen.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass insbesondere Hinweise seitens der Lebensmittelüberwachung von den Herstellern und dem Handel nicht beachtet wurden. Stattdessen ist zu beobachten, dass trotz der eindeutigen – durch ständige Rechtsprechung bestätigten – Rechtslage die nicht zugelassenen Produkte vermehrt auf den Markt gebracht und beworben werden.

#### Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Ziff. i) der Novel-Food-Verordnung. Sie wird daher im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Die Einordnung als neuartiges Lebensmittel und das daran anknüpfende Zulassungserfordernis dienen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel zu schützen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung zu unterziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus *Cannabis sativa* L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als *Cannabis sativa* L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mitgeteilt, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus seiner Sicht muss für cannabinoidhaltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren muss der jeweilige Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen (vgl. BVL, Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co, veröffentlicht unter: [www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Hanf\\_THC\\_CBD/FAQ\\_Cannabidiol\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html), Stand: 18.08.2020).

Gem. Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den Vertrieb für den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu I. 3.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der Novel-Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Zur Begründung eines besonderen Vollzugsinteresses bedarf es indes keines konkreten Verdachts, dass von dem betreffenden Produkt tatsächlich Gefahren ausgehen, da im Interesse des Schutzes der Gesundheit und Verbraucher nicht hingenommen werden kann, dass ein neuartiges Lebensmittel ohne Prüfung auf seine Unbedenklichkeit auf den Markt gelangt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz der Lebensmittelunternehmen, vor allem auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Interessen, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 08.01.2020 – VG 3 L 230/19).

Zu I. 4.: Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 5 HmbVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger oder der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 6 HmbVwVfG). Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Zu I.5.: Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach Ziffer I.1. und I.2. ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Novel-Food-Verordnung in Verbindung mit § 1a der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert am 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657), in Verbindung mit §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a), 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### Hinweis:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2020

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**  
– Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt –

Amtl. Anz. S. 2202

### Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Wandsbek vom 29. September 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln

Gemäß § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelge-

setzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird folgende Allgemeinverfügung vom Bezirksamt Wandsbek erlassen:

### I.

#### Anordnungen

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (z.B. als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.
3. Die Anordnung unter Ziffer I. 1. ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a LFGB wird hingewiesen.

### II.

#### Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle, sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Wandsbek.

### III.

#### Begründung

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit auf Grund fehlender Zulassung nicht verkehrsfähig nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, sogenannte Novel-Food-Verordnung).

Die Hamburger Bezirksämter sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zu I.1 und I.2 ist § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind; die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte

neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die Cannabidiol (als CBD-Isolate oder mit CBD angereicherte Hanfextrakte) enthalten, sind neuartige Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung. Sie sind bislang nicht nach Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung zugelassen und nicht in der Unionsliste der Union aufgeführt.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen die Novel-Food-Verordnung verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, der ebenfalls den Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat, entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens des von Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung, welcher das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ohne vorherige Zulassung statuiert, erreicht werden kann. Mithin sind sie zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind außerdem erforderlich, da keine mildernden Mittel ersichtlich sind, welche ebenso geeignet zur Durchsetzung des Verbotes wären. Es besteht zudem eine Verpflichtung zum Einschreiten auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 16.10.2019 – 9 S 535/19). Im Hinblick hierauf sowie auf die Gesundheit des Verbrauchers sind die Anordnungen auch angemessen.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass insbesondere Hinweise seitens der Lebensmittelüberwachung von den Herstellern und dem Handel nicht beachtet wurden. Stattdessen ist zu beobachten, dass trotz der eindeutigen – durch ständige Rechtsprechung bestätigten – Rechtslage die nicht zugelassenen Produkte vermehrt auf den Markt gebracht und beworben werden.

Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Ziff. i) der Novel-Food-Verordnung. Sie wird daher im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Die Einordnung als neuartiges Lebensmittel und das daran anknüpfende Zulassungserfordernis dienen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel zu schützen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung zu unterziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat

mitgeteilt, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus seiner Sicht muss für cannabinoidhaltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren muss der jeweilige Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen (vgl. BVL, Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co, veröffentlicht unter: [www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Hanf\\_THC\\_CBD/FAQ\\_Cannabidiol\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html), Stand: 18.08.2020).

Gem. Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den Vertrieb für den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu I. 3.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der Novel-Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Zur Begründung eines besonderen Vollzugsinteresses bedarf es indes keines konkreten Verdachts, dass von dem betreffenden Produkt tatsächlich Gefahren ausgehen, da im Interesse des Schutzes der Gesundheit und Verbraucher nicht hingenommen werden kann, dass ein neuartiges Lebensmittel ohne Prüfung auf seine Unbedenklichkeit auf den Markt gelangt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz der Lebensmittelunternehmen, vor allem auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Interessen, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 08.01.2020 – VG 3 L 230/19).

Zu I. 4.: Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 5 HmbVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger oder der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 6 HmbVwVfG). Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Zu I.5.: Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach Ziffer I.1. und I.2. ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Novel-Food-Verordnung in Verbindung mit § 1a der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert am 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657), in Verbindung mit §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a), 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### Hinweis:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 29. September 2020

**Das Bezirksamt Wandsbek**

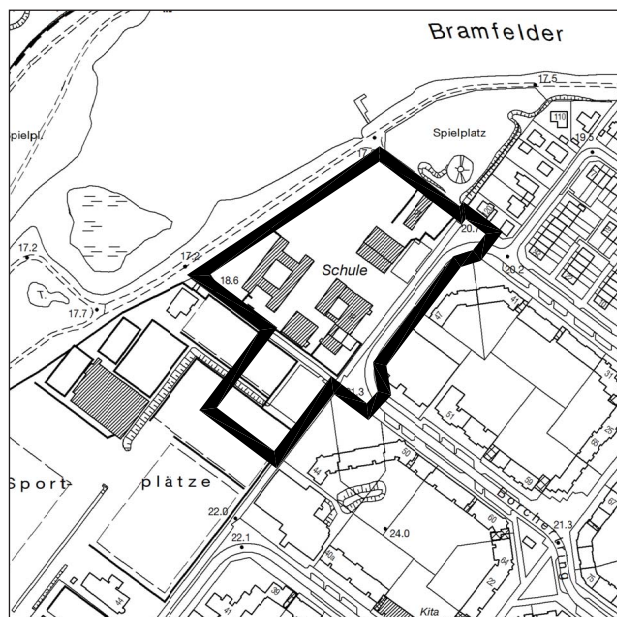
– Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt –

Amtl. Anz. S. 2203

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 11 und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs lädt der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer öffentlichen Plandiskussion über die Bauleitplanung im Bereich der ehemaligen Schulfläche am Borcherttring nördlich der Großwohnsiedlung Steilshoop ein. Beabsichtigt sind Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sowie die

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der vorgesehenen Bezeichnung Steilshoop 11.



Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Steilshoop 11 und den entsprechenden Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung von Flächen geschaffen werden, die bis dato vorrangig durch schulische sowie sportliche Nutzungen geprägt waren. Hierzu hat die städtische Wohnungsbaugesellschaft SAGA einen städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb ausgelobt mit dem Ziel, auf insgesamt drei Baufeldern nördlich der Großwohnsiedlung preisgünstigen freifinanzierten Wohnungsneubau zu realisieren. Im Plangebiet des Bebauungsplanes Steilshoop 11 sind etwa 190 Wohneinheiten geplant.

Die öffentliche Plandiskussion findet am 9. November 2020, um 18.00 Uhr (Einlass 16.30 Uhr) in der Sporthalle Hamburg, Krochmannstraße 55, 22297 Hamburg, statt. Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg in der geltenden Fassung statt. Das Schutz- und Hygienekonzept der Veranstaltung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.hamburg.de/wandsbek/termine-stadtplanung/>.

Insbesondere gilt während der Veranstaltung in allen Bereichen der Halle mit Ausnahme der zugewiesenen Sitzplätze eine Maskenpflicht.

Ergänzend zur öffentlichen Plandiskussion führt das Bezirksamt Wandsbek auf Grund der Corona-Pandemie vom 2. bis 16. November 2020 eine Online-Beteiligung durch. Auf der Plattform „Bauleitplanung online“ (erreichbar über <https://bauleitplanung.hamburg.de>) haben Sie die Möglichkeit, sich frühzeitig über die Planung zu informieren und/oder eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Weitere Informationen zur Planung können auch unter <https://www.hamburg.de/wandsbek/bebauungsplaene/> eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie im oben genannten Zeitraum bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung unter der Telefonnummer 040/4 28 81 - 31 84.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

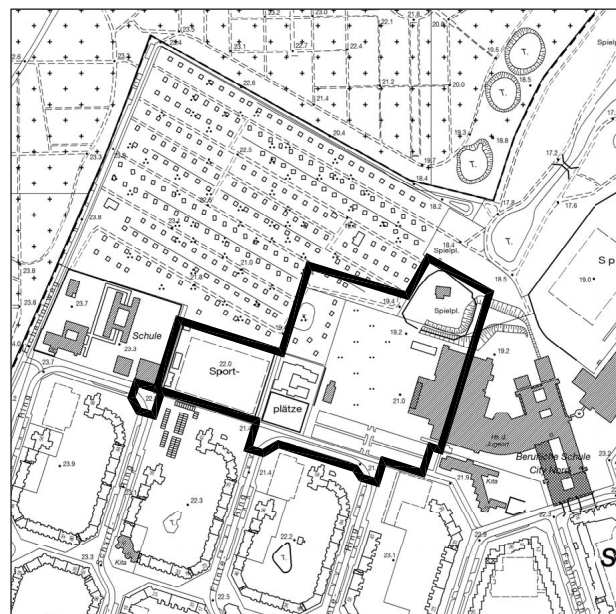
Hamburg, den 27. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2205

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 12 und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs lädt der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer öffentlichen Plandiskussion über die Bauleitplanung im Bereich der Siedlungsrandzone der sich südlich anschließenden Großwohnsiedlung Steilshoop am Fritz-Flinte-Ring ein. Beabsichtigt sind Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der vorgesehenen Bezeichnung Steilshoop 12.



Die öffentliche Plandiskussion findet am 9. November 2020, um 18.00 Uhr (Einlass 16.30 Uhr) in der Sporthalle Hamburg, Krochmannstraße 55, 22297 Hamburg, statt. Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg in der geltenden Fassung statt. Das Schutz- und Hygienekonzept der Veranstaltung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.hamburg.de/wandsbek/termine-stadtplanung/>.

Insbesondere gilt während der Veranstaltung in allen Bereichen der Halle mit Ausnahme der zugewiesenen Sitzplätze eine Maskenpflicht.

Ergänzend zur öffentlichen Plandiskussion führt das Bezirksamt Wandsbek auf Grund der Corona-Pandemie vom 2. bis 16. November 2020 eine Online-Beteiligung durch. Auf der Plattform „Bauleitplanung online“ (erreichbar über <https://bauleitplanung.hamburg.de>) haben Sie die Möglichkeit, sich frühzeitig über die Planung zu informieren und/oder eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Weitere Informationen zur Planung können auch unter <https://www.hamburg.de/wandsbek/bebauungsplaene/> eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie im oben genannten Zeitraum bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung unter der Telefonnummer 040/4 28 81 - 28 46.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

Hamburg, den 27. Oktober 2020

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2206

## **Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Bergedorf vom 5. Oktober 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln**

Gemäß § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird folgende Allgemeinverfügung vom Bezirksamt Bergedorf erlassen:

### **I.**

#### **Anordnungen**

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (z.B. als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.
3. Die Anordnung unter Ziffer I. 1. ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a LFGB wird hingewiesen.

### **II.**

#### **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle, sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Bergedorf.

### **III.**

#### **Begründung**

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit auf Grund fehlender Zulassung nicht verkehrsfähig nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, sogenannte Novel-Food-Verordnung).

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zu I.1 und I.2 ist § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind; die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die Cannabidiol (als CBD-Isolate oder mit CBD angereicherte Hanfextrakte) enthalten, sind neuartige Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung. Sie sind bislang nicht nach Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung zugelassen und nicht in der Unionsliste der Union aufgeführt.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen die Novel-Food-Verordnung verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, der ebenfalls den Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat, entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des

Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens des von Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung, welcher das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ohne vorherige Zulassung statuiert, erreicht werden kann. Mithin sind sie zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind außerdem erforderlich, da keine milderen Mittel ersichtlich sind, welche ebenso geeignet zur Durchsetzung des Verbotes wären. Es besteht zudem eine Verpflichtung zum Einschreiten auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 16.10.2019 – 9 S 535/19). Im Hinblick hierauf sowie auf die Gesundheit des Verbrauchers sind die Anordnungen auch angemessen.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass insbesondere Hinweise seitens der Lebensmittelüberwachung von den Herstellern und dem Handel nicht beachtet wurden. Stattdessen ist zu beobachten, dass trotz der eindeutigen – durch ständige Rechtsprechung bestätigten – Rechtslage die nicht zugelassenen Produkte vermehrt auf den Markt gebracht und beworben werden.

Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Ziff. i) der Novel-Food-Verordnung. Sie wird daher im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Die Einordnung als neuartiges Lebensmittel und das daran anknüpfende Zulassungserfordernis dienen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel zu schützen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung zu unterziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mitgeteilt, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus seiner Sicht muss für cannabinoidhaltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren muss der jeweilige Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen (vgl. BVL, Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co, veröffentlicht unter [www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Hanf\\_THC\\_CBD/FAQ\\_Cannabidiol\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html), Stand: 18.08.2020).

Gem. Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den Vertrieb für den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu I. 3.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der Novel-Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Zur Begründung eines besonderen Vollzugsinteresses bedarf es indes keines konkreten Verdachts, dass von dem betreffenden Produkt tatsächlich Gefahren ausgehen, da im Interesse des Schutzes der Gesundheit und Verbraucher nicht hingenommen werden kann, dass ein neuartiges Lebensmittel ohne Prüfung auf seine Unbedenklichkeit auf den Markt gelangt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz der Lebensmittelunternehmen, vor allem auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Interessen, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 08.01.2020 – VG 3 L 230/19).

Zu I. 4.: Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 5 HmbVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger oder der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 6 HmbVwVfG). Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Zu I.5.: Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach Ziffer I.1. und I.2. ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Novel-Food-Verordnung in Verbindung mit § 1a der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert am 16. Dezember 2018

(BGBl. I S. 2657), in Verbindung mit §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a), 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### **Hinweis:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Alte Holstenstraße 65-67, 21029 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 5. Oktober 2020

**Das Bezirksamt Bergedorf**  
– Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt –

Amtl. Anz. S. 2207

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Bezirksamt Bergedorf – Personalservice – ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 41453 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 13. Oktober 2020

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 2209

## **Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Harburg vom 15. Oktober 2020 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln**

Gemäß § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird folgende Allgemeinverfügung vom Bezirksamt Harburg erlassen:

#### **I.**

##### **Anordnungen**

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (z.B. als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.
3. Die Anordnung unter Ziffer I. 1. ist sofort vollziehbar.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a LFGB wird hingewiesen.

#### **II.**

##### **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle, sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Harburg.

#### **III.**

##### **Begründung**

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit auf Grund fehlender Zulassung nicht verkehrsfähig nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, sogenannte Novel-Food-Verordnung).

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zu I.1 und I.2 ist § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind; die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die Cannabidiol (als CBD-Isolate oder mit CBD angereicherte Hanfextrakte) enthalten, sind neuartige Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung. Sie sind bislang nicht nach Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung zugelassen und nicht in der Unionsliste der Union aufgeführt.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LFGB vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen die Novel-Food-Verordnung verhindert werden und die

Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, der ebenfalls den Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat, entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens des von Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung, welcher das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ohne vorherige Zulassung statuiert, erreicht werden kann. Mithin sind sie zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind außerdem erforderlich, da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, welche ebenso geeignet zur Durchsetzung des Verbotes wären. Es besteht zudem eine Verpflichtung zum Einschreiten auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 16.10.2019 – 9 S 535/19). Im Hinblick hierauf sowie auf die Gesundheit des Verbrauchers sind die Anordnungen auch angemessen.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass insbesondere Hinweise seitens der Lebensmittelüberwachung von den Herstellern und dem Handel nicht beachtet wurden. Stattdessen ist zu beobachten, dass trotz der eindeutigen – durch ständige Rechtsprechung bestätigten – Rechtslage die nicht zugelassenen Produkte vermehrt auf den Markt gebracht und beworben werden.

#### Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Ziff. i) der Novel-Food-Verordnung. Sie wird daher im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Die Einordnung als neuartiges Lebensmittel und das daran anknüpfende Zulassungserfordernis dienen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel zu schützen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung zu unterziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mitgeteilt, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus seiner Sicht muss für cannabinoidhaltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren muss der jeweilige Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen (vgl. BVL, Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co, veröffentlicht unter: [www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Hanf\\_THC\\_CBD/FAQ\\_Cannabidiol\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html), Stand: 18.08.2020).

Gem. Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf

anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

#### Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den Vertrieb für den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufszweigen wäre zweckhinderlich.

#### Zu I. 3.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der Novel-Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Zur Begründung eines besonderen Vollzugsinteresses bedarf es indes keines konkreten Verdachts, dass von dem betreffenden Produkt tatsächlich Gefahren ausgehen, da im Interesse des Schutzes der Gesundheit und Verbraucher nicht hingenommen werden kann, dass ein neuartiges Lebensmittel ohne Prüfung auf seine Unbedenklichkeit auf den Markt gelangt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020 – 13 B 1423/19).

Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz der Lebensmittelunternehmen, vor allem auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Interessen, ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 08.01.2020 – VG 3 L 230/19).

#### Zu I. 4.: Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Gem. § 41 Abs. 4 Satz 5 HmbVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger oder der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 6 HmbVwVfG). Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

#### Zu I.5.: Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach Ziffer I.1. und I.2. ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Novel-Food-Verordnung in Verbindung mit § 1a der Ver-

ordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert am 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2657), in Verbindung mit §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a), 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### Hinweis:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

#### Das Bezirksamt Harburg

– Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt –

Amtl. Anz. S. 2209

### Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 14. November 2018

Die Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg wurde in Heft 10/2020 Seite 1286 des Deutschen Tierärzteblattes, Herausgeber Bundestierärztekammer e.V., verkündet. Das Deutsche Tierärzteblatt kann bei der Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer e.V., Französische Straße 53, 10117 Berlin, bezogen werden.

Hamburg, den 5. Oktober 2020

#### Tierärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 2211

### Löschung von E-Faxnummern im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit

Schriftsätze an das Arbeitsgericht oder das Landesarbeitsgericht, die eine Frist wahren sollen, können ab dem 1. November 2020 nicht mehr an die Funktionspostfächer/E-Fax-Geräte des Arbeitsgerichts mit den Nummern

+49 40 427 96 - 2994

+49 40 427 96 - 2995

+49 40 427 96 - 2996

gesandt werden. Die Funktionspostfächer/Faxnummern sind mit dem genannten Wirkungsdatum nicht mehr erreichbar.

Hamburg, den 13. Oktober 2020

#### Arbeitsgericht Hamburg

Amtl. Anz. S. 2211

### Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das Kuratorium hat am 8. Juli 2020 gemäß § 8 Absatz 5 UKEG, gemäß § 16 Absatz 2 UKEG und gemäß § 6, § 7 Absatz 2 UKE-Satzung beschlossen, die Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (Amtl. Anz. Nr. 46 S. 642), wie folgt zu ändern:

Die Anlage zur Satzung des UKE gemäß § 6 erhält folgende Änderung:

#### „Organisationsplan des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf

– Stand 1. September 2020 –

Errichtung des „Instituts für Entwicklungsneurophysiologie“ zum 1. September 2020 und Auflösung des „Instituts für Molekulare und Zelluläre Kognition“ zum 1. April 2024 im „Zentrum für Molekulare Neurobiologie Hamburg (ZMNH).“

Sämtliche nicht genannte Organisationseinheiten bleiben unverändert.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

#### Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 2211

### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2020

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 sind durch das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2020 vom 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 509) wie folgt festgesetzt worden:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 225 v.H.,
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes kann für diejenigen Steuerschuldner, die für ein Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit nachfolgend Gebrauch gemacht.

Die Grundsteuer für die in Hamburg belegenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für die in Hamburg belegenen Grundstücke wird für das Kalenderjahr 2020 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren. Bereits erteilte Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 behalten ihre Wirksamkeit. Im Übrigen wird die Grundsteuer, für die kein Steuerbescheid ergangen ist, in der im letzten vorangegangenen Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten vor

der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid ergeben, an die Steuerkasse Hamburg unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte(n) Steuerfestsetzung(en) kann der Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger beim Finanzamt für Ver-

kehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg, schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die in einem Grundlagenbescheid (Einheitswertbescheid oder Grundsteuermessbescheid) getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Hamburg, den 27. Oktober 2020

**Finanzamt für Verkehrsteuern  
und Grundbesitz in Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2211

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 049 (0)40/4 28 42 - 200  
Telefax: 049 (0)40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **20 A 0396**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,  
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung  
Abbruch des Bauwerks und des Schornsteins am Haus 11  
– 51 m<sup>3</sup>, Demontage vorh. Innenauskleidung aus Mauerwerk (Schornstein)  
– 55 m<sup>3</sup>, Demontage vorh. Innendämmung aus Vermiculit (Schornstein)  
– 200 m<sup>2</sup>, Abbruch Verblendmauerwerk  
– 50 m<sup>3</sup>, Abbruch Außenwände und Stützwand aus Ziegelstein  
– 450 m<sup>3</sup>, Abbruch Außenwände aus Stahlbeton des Bauwerks und des Schornsteins  
– 70 m<sup>3</sup>, Abbruch Stahlbetonstützen  
– 220 m<sup>3</sup>, Abbruch Decken
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 7. Dezember 2020  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31. März 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D441221466>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 3. November 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 1. Dezember 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin  
3. November 2020 um 8.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 049 (0)40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

**Offenes Verfahren****Verfahren: BIS 2020212519 – Bustransferleistungen  
für das Einwohnerzentralamt Hamburg****Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –**

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind  
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,  
VT21 (Submissionssstelle),  
Mexikoring 33 22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung  
Bustransferleistungen für das Einwohnerzentralamt Hamburg  
Transport von Personen innerhalb Hamburgs sowie zu Übergabestellen im gesamten Bundesgebiet  
Ort der Leistungserbringung: 22041 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können  
[www.bieterportal.hamburg.de](http://www.bieterportal.hamburg.de)
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17. November 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 29. Januar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt  
Siehe Vergabeunterlagen
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden  
Niedrigster Preis

Hamburg, den 12. Oktober 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

1140

**Öffentliche Ausschreibung**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,  
VT213  
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland  
Telefon: +49 40/4 28 66 - 97 30

Telefax: +49 40/4 2799 - 91 86

E-Mail: [ausschreibungen@polizei.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@polizei.hamburg.de)

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Lieferung von vier Bombenschutanzügen plus Zubehör  
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag der Polizei den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von vier Bombenschutanzügen inklusive Zubehör und zwei Kommunikationseinrichtungen sowie Aufbewahrungs- und Transporttaschen.  
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=tcnA%252bbvfAm4%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 18. November 2020, 12.00 Uhr, Bindefrist: 17. Februar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
  - Befähigung zur Berufsausübung
    - Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/ Gewerberegister
    - Eigenerklärung zur Eignung
    - Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
    - Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
  - Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
    - Referenzen
  - Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
    - Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern
    - Falls zutreffend: Verzeichnis Nachunternehmerleistungen
  - Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise

- Firmenangaben
- Nachweis über Beschussprotokolle
- Nachweis über Ableiter gegen elektrostatische Aufladung des Körpers
- Nachweis über Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001:2000
- Nachweis über Geräuschverstärker
- Nachweis über explosionsgeschützte Beleuchtung
- Nachweis über technische Unterlagen

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

UfaB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 19. Oktober 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

1141

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 216-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,  
Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Abbruch und Schadstoffsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 84.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. März 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Oktober 2020

**Die Finanzbehörde**

1142

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 211-20 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,  
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Erdarbeiten

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 124.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

**Die Finanzbehörde**

1143

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 208-20 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Fachgebäude 09,  
Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg

Bauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 206.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. Mai 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
5. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

**Die Finanzbehörde**

1144

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 209-20 JD**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Umbau Klassenräume,  
Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg

Bauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 284.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. Mai 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
6. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

**Die Finanzbehörde**

1145

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 219-20 IE**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,  
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 164.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. September 2021; Fertigstellung:  
ca. September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
18. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Oktober 2020

**Die Finanzbehörde**

1146

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 220-20 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,  
 Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 119.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

18. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Oktober 2020

**Die Finanzbehörde**

1147

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 221-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,  
 Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 211.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2021; Fertigstellung: ca. September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

18. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Oktober 2020

**Die Finanzbehörde**

1148

### Öffentliche Ausschreibung

- a) FHH, Bezirksamt Wandsbek;  
 Management des öffentlichen Raumes  
 Postfach 702141, 22021 Hamburg  
 E-Mail: [submission-vob@altona.hamburg.de](mailto:submission-vob@altona.hamburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)  
 Vergabenummer: **A/D4G2 – 18/2020**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Veloroute 6, Abschnitt W16.1  
 Tilsiter Straße, Allensteiner Straße – 22049 Hamburg
- f) Straßenbauarbeiten
  - Fahrbahnbefestigung aus Asphalttragschicht: ca. 2600 m<sup>2</sup>
  - Fahrbahnbefestigung aus Asphaltbinderschicht: ca. 3200 m<sup>2</sup>

- Fahrbahnbefestigung aus Asphaltdeckschicht: ca. 4700 m<sup>2</sup>
  - Nebenflächenbefestigung aus Betonsteinmaterial: ca. 3800 m<sup>2</sup>
  - Randeinfassung/Bordkanten aus Naturstein: ca. 700 m
  - Randeinfassung/Bordkanten aus Beton: ca. 1500 m
  - Straßenentwässerung (Straßenabläufe mit Anschluss-Leitungen): 24 St.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): März 2021  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Ende 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg  
E-Fax: 040/4279-02699  
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de  
Verkauf und Einsichtnahme: 26. Oktober 2020 bis 6. November 2020, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: 34,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona  
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82  
BIC: MARKDEF1200  
Geldinstitut: Bundesbank  
Verwendungszweck: 238400 0005801  
A/D4 G2 – 18/2020 (unbedingt angeben)  
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
  - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
  - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 25. November 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
- FHH, Bezirksamt Altona,  
Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2,  
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 25. November um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 25. November um 11.00 Uhr.  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.  
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 24. Dezember 2020 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Bezirksamt Wandsbek,  
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 90 - 55 67

Hamburg, den 19. Oktober 2020

Das Bezirksamt Altona

1149

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 034-20 PF**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Abbruch eines Gebäudes,  
Paul-Ehrlich-Straße 2 in 22763 Hamburg  
Bauauftrag: Abbruch  
GMH ist Auftraggeber im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg – Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG).  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 774.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung: ca. Februar 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
5. November 2020 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43  
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>  
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:  
<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>  
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 1150

### Öffentliche Ausschreibung

- a) HafenCity Hamburg GmbH  
Osakaallee 11, 20457 Hamburg  
Telefon: 040/37 47 26 - 0  
Telefax: 040/37 47 26 - 26  
E-Mail: [info@hafencity.com](mailto:info@hafencity.com)  
Internet: [www.hafencity.com](http://www.hafencity.com)
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)  
Vergabenummer: **ÖA-2005119-20-002**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden nur elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert: in Textform nach § 126b BGB (ausschließ-

lich innerhalb eines elektronischen Vergabemanagementsystems).

- d) Ausführung von Bauleistungen  
e) Hamburg DE 600  
f) Verkehrslenkende Maßnahmen westliche HafenCity  
Reflektierende Schrankenschutzgitter aufstellen/abfahren ca. 1.345 St  
Reflektierende Leitbaken aufstellen ca. 1.571 St  
Schutzeinrichtung aufstellen ca. 112 m  
g) Entfällt  
h) Aufteilung in Lose: nein  
i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
1. Januar 2021  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
31. Dezember 2023  
j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.  
k) Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch auf der Internetpräsenz der Deutschen e-Vergabe unter folgender URL zur Verfügung gestellt:

<https://deutsche-evergabe.de>

Die Angebote sind nur in digitaler Form über die Plattform [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) einzureichen.

Anfragen zum Vergabeverfahren werden ausschließlich über die deutsche e-vergabe beantwortet. Hinweis: Anfragen, welche direkt an den Auftraggeber (gem. a) gerichtet werden, werden NICHT berücksichtigt.

Ein Einzelversand der Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren erfolgt nicht. Fragen werden nur über das e-Vergabe System gestellt. Bitte beachten Sie, dass 6 Tage vor der Angebotseröffnung aus Gründen der Gleichbehandlung keine Fragen mehr beantwortet werden dürfen.

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt  
m) Die Angebote können bis zum 2. November 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.  
n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
An Buchstabe a) über die deutsche-e-vergabe.  
o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.  
p) Ablauf der Angebotsfrist am 2. November 2020 um 11.00 Uhr.  
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 2. November 2020 um 11.00 Uhr.  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten nicht anwesend sein.  
q) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.  
r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.  
s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

2220

Dienstag, den 27. Oktober 2020

Amtl. Anz. Nr. 93

- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 15. Januar 2021 um 24.00 Uhr.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 19. Oktober 2020

**ARGUS Stadt und Verkehr**

1151

#### **Gläubigeraufruf**

Der Verein **‘Leidenschaftlich Lernen e.V.’** (Amtsgericht Hamburg, VR 19887), ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Christoph Schuhmann, Marie-Henning-Weg 143, 21035 HH, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 5. Oktober 2020

**Der Liquidator**

1152

#### **Gläubigeraufruf**

Der Verein **Sterbehilfe Deutschland e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 23184), c/o Herr Dr. Roger Kusch, Hansaplatz 6, 20099 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 2020 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Dr. Roger Kusch und Herr Torsten Benzin, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse anzumelden.

Hamburg, den 8. Oktober 2020

**Die Liquidatoren**

1153